

## Hinweise für die Ein- und Rückreise nach Schleswig-Holstein

### Was müssen Reisende beachten?

Generell empfiehlt sich, dass aufgrund der Corona-Pandemie Einreisende aus dem Ausland unabhängig von ihrem Reiseziel das örtliche Gesundheitsamt bei Rückkehr kontaktieren, um abzuklären, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Wichtig ist, dass Sie noch vor Ihrer Einreise überprüfen, ob Sie zum Zeitpunkt der Einreise aus einem aktuell ausgewiesenen Risikogebiet kommen. Die inländischen Risikogebiete sowie Ausnahmen finden Sie auf der Website des Gesundheitsministeriums ([www.schleswig-holstein.de/msgjfs](http://www.schleswig-holstein.de/msgjfs)), ausländische Risikogebiete sind auf der Website des Robert Koch-Instituts zu finden ([www.rki.de](http://www.rki.de)).

Für Einreisende oder Reiserückkehrende aus Risikogebieten nach Schleswig-Holstein gelten **verpflichtend folgende Regelungen:**

➔ Auf direktem Weg nach Hause bzw. in eine andere geeignete Unterkunft begeben.

➔ Das örtliche Gesundheitsamt kontaktieren und über die Reise informieren.

➔ Bei Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hinweisen, sofort das örtliche Gesundheitsamt informieren.

➔ Zuhause oder in der geeigneten Unterkunft 14 Tage in Quarantäne bleiben. In dieser Zeit darf kein Besuch von Personen empfangen werden, die nicht dem Hausstand angehören.

...oder...

➔ Alternativ zur Quarantäne kann ein Corona-Test gemacht werden. Bei einem aktuellen (nicht älter als 48 Stunden) negativen Testergebnis kann die Quarantäne vorzeitig verlassen werden. Wer bereits einen solchen negativen Test aus dem Ausland mitbringt, für den gelten die vorgenannten Vorgaben nicht. Das Testergebnis muss 14 Tage aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt werden. Bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses gilt die Quarantänepflicht.



Weitere Informationen und Kontaktdaten der örtlichen Gesundheitsämter finden Sie hier: [www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einreise](http://www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einreise)

**Bei Verstößen gegen die Schutzmaßnahmen können gemäß § 3 der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen folgende Bußgelder verhängt werden:**

Verstoß	Bußgeldrahmen
Wenn Sie bei Ihrer Ein- oder Rückreise aus einem Risikogebiet gegen die Regel der 14-tägigen Quarantäne im eigenen Zuhause oder einer anderen geeigneten Unterkunft verstoßen...	500 € - 10.000 €
Wenn Sie sich bei Ihrer Ein- oder Rückreise aus einem Risikogebiet nicht auf direktem Weg nach Hause oder eine andere geeignete Unterkunft begeben...	150 € - 3.000 €
Wenn Sie trotz der Quarantänebestimmungen nach der Ein- oder Rückreise aus einem Risikogebiet Besuch empfangen...	300 € - 5.000 €
Wenn Sie sich nicht oder nicht unverzüglich bei dem zuständigen Gesundheitsamt nach Ein- oder Rückreise aus einem Risikogebiet melden...	150 € - 2.000 €
Wenn Sie das Land Schleswig-Holstein während einer Durchreise aus einem Risikogebiet nicht auf direktem Weg verlassen...	150 € - 3.000 €
Wenn Sie nach Ihrer Ein- oder Rückreise Corona-Symptome haben und sich nicht oder nicht unverzüglich beim Gesundheitsamt melden, auch beim nachträglichen Auftreten von Symptomen...	300 € - 3.000 €